

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.570.417

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3271/J-NR/2020

Wien, am 04. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. September 2020 unter der Nr. **3271/J-NR/2020**, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verfahrenseinstellungen nach verhetzenden Äußerungen bei Corona-Demonstrationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Handelt es sich bei den beiden Verfahren um berichtspflichtige Verfahren gemäß § 8 StAG?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn ja, wurden Berichte nach § 8 StAG gelegt?*
 - i. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - ii. *Wenn ja, welche Erledigung wurde im Vorhabensbericht in Aussicht genommen und mit welcher Begründung?*
 - 1. *Wurde das Vorhaben von der OStA genehmigt?*

Bei den beiden angeführten Strafsachen handelt es sich nicht um vorhabensberichtspflichtige Strafsachen gemäß § 8 Abs. 1 StAG. Strafsachen sind nach dieser Bestimmung vorhabensberichtspflichtig, wenn an ihnen wegen der Bedeutung der

aufzuklärenden Straftat oder der Funktion des Verdächtigen im öffentlichen Leben ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Medienberichten zufolge hat das L VT Wien in den ggstl. Strafsachen ermittelt (GZ LVT W-140/IX/0169/2020). Wurden in der Folge auf Basis dieser Ermittlungen Strafverfahren eingeleitet?*
 - a. Wenn nein, weshalb nicht?*
- *3. Weshalb bzw. aus welchen rechtlichen Erwägungen sah die StA keinen Anfangsverdacht?*

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien übermittelte nur im Zusammenhang mit dem Plakat „Impfen macht frei“ einen Bericht gemäß § 100 Abs. 3a StPO an die Staatsanwaltschaft Wien.

Die Staatsanwaltschaft Wien sah in den beiden angeführten Strafsachen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG ab, weil keine ausreichenden Anhaltspunkte für ein Verhalten gefunden wurden, dem die Eignung zukommt, irgendwelche Zielsetzungen des Nationalsozialismus zu propagieren und solcherart zu aktualisieren (§ 3g Verbotsgesetz), bzw. dem zu entnehmen wäre, dass die Verwerflichkeit unbestreitbar begangener nationalsozialistischer Verbrechen in Frage gestellt wird (§ 3h Verbotsgesetz).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

